

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Bundesamt für Polizei
Nussbaumstrasse 29
3003 Bern

20. Dezember 2017

Genehmigung und Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der EG betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 29. September 2017 haben Sie uns eingeladen, unsere Position zum Vorentwurf des Bundesbeschlusses über die Genehmigung und Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie (Richtlinie 91/477/EWG) darzulegen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und nehmen dazu wie folgt Stellung:

Grundsätzlich ist der Regierungsrat mit der Übernahme der geänderten Waffenrichtlinie einverstanden, weil aus Sicht der kantonalen Polizei- und Migrationsbehörden die Schengen-Dublin-Assoziierung der Schweiz unentbehrlich ist. Für die Umsetzung müssen die Möglichkeiten für pragmatische und unbürokratische Lösungen vollumfänglich genutzt werden. Die Änderungen der Waffenrichtlinie sind auf kantonaler Ebene grundsätzlich vollziehbar. Allerdings ist mit einem gewissen personellen Mehraufwand und möglicherweise mit zusätzlicher Infrastruktur für die kantonalen Waffenbüros zu rechnen. Zur Reduktion des Aufwands und zugunsten einer schlanken Umsetzung weisen wir insbesondere auf folgende Punkte hin:

1.

Die Bearbeitung von Ausnahmegewilligungen für Faustfeuerwaffen mit Magazinen von mehr als 20 Patronen und Handfeuerwaffen von mehr als 10 Patronen verursacht einen zusätzlichen Aufwand. Diese Waffenart bedarf bisher keiner Ausnahmegewilligung. Die Festlegung dieser Magazingrössen ist nicht nachvollziehbar. In Sportkreisen sind Magazine dieser Grössenordnung weit verbreitet. Als nicht ganz einleuchtendes Faktum sei hier noch Folgendes erwähnt: Der Waffenbesitzer, welcher ein Gewehr, auch Sturmgewehr, mit einem 10-Schuss-Magazin erwirbt, benötigt dazu einen Waffenerwerbsschein. Beschafft er dieselbe Waffe mit einem 20-Schuss-Magazin bedarf es einer Ausnahmegewilligung. Nachdem Magazine nicht als wesentliche Waffenbestandteile gelten, ist die Beschaffung eines 20-Schuss-Magazins bewilligungsfrei möglich. Es ist zu befürchten, dass in diesem Bereich grosser Missbrauch betrieben wird.

Antrag

Diese Regelung kann ersatzlos gestrichen werden. Wegen der Missbrauchsgefahr ist kein Sicherheitsgewinn zu erwarten.

2.

Die in Art. 28c vorgeschlagene Regelung, wonach Sportschützen Faustfeuerwaffen mit einer Ausnahmebewilligung unter Angabe von achtenswerten Gründen beschaffen können, ist nachvollziehbar. Den Vorschlag, dass die Sportschützen nicht einem Verein angehörig sein müssen, erachten wir als zweckmässig. Die Vorgabe, wonach Sportschützen den kantonalen Behörden nach fünf und zehn Jahren einen Nachweis ihrer Vereinszugehörigkeit und dem regelmässigen Schiesstraining zu erbringen haben, bringt wiederum gewisse personelle Aufwendungen mit sich. Die kantonalen Waffenbüros haben dazu ein Register zu führen, säumige Waffenbesitzer zu mahnen, allenfalls die Aberkennung der Bewilligung sicherzustellen und den Einzug der Waffen zu vollziehen.

Antrag

Die vorgeschlagene Regelung sollte so umgestaltet werden, dass keine unnötigen administrativen Tätigkeiten durchgeführt werden.

3.

In Art. 28e ist neu auch die Sammlertätigkeit erwähnt. Was unter "Sammler" genau gemeint ist, geht aus diesem Gesetzesartikel nicht klar hervor.

Antrag

Es sollte eine Regelung/Definition gefunden werden, die den administrativen Aufwand verhältnismässig umsetzt.

4.

Art. 21 beschreibt die Buchführungspflicht der Waffenhändler. Diese sind verpflichtet, den zuständigen kantonalen Behörden über die Beschaffung, Verkauf oder sonstigen Vertrieb an einen Erwerber in der Schweiz innerhalb von 10 Tagen elektronisch Meldung zu erstatten. Dies bedeutet, dass beispielsweise im Kanton Aargau tätige Waffenhändler den Ankauf von Neuwaffen (Lagerbestände) der Fachstelle SIWAS melden müssen. Wenn sie die Waffen in einen anderen Kanton (Waffenhändler oder Private) verkaufen, muss dies der SIWAS wiederum gemeldet und im System bearbeitet werden. Anschliessend ist dies dem anderen Kanton mitzuteilen, der wiederum eine Registrierung vornehmen muss. Für die zusätzliche Registrierung ist mit einem grösseren Aufwand zu rechnen. Zudem muss je nach Art der verlangten elektronischen Meldung mit einer zusätzlichen EDV-Infrastruktur gerechnet werden.

Antrag

Die Buchführungspflicht gemäss Art. 21 sollte so abgeändert werden, dass der Aufwand für die kantonalen Waffenbüros möglichst gering ist.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Stephan Attiger
Landammann

Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Kopie

- stab-rd@fedpol.admin.ch